

Benutzungsordnung für das Kurhaus und die Hütte Turnierwiese der Stadt Manderscheid

§ 1 Nutzungsgegenstand

Die Stadt Manderscheid ist Eigentümerin des Kurhauses und der Hütte Turnierwiese. Die Nutzungsordnung der Stadt Manderscheid bezieht sich auf folgende Räumlichkeiten:

Kurhaus: Saal mit Bühne, Stuhllager, Küche, Thekenbereich, Foyer sowie Toilettenanlage.

Hütte Turnierwiese: Hütte, Toilettenanlage, Küche, Grillstelle, Wiese (50 m um die Hütte)

Eine Anmietung von Teilbereichen ist nach Rücksprache mit dem Stadtvorstand möglich.

§ 2 Nutzungszweck

Die Stadt Manderscheid stellt das Kurhaus und die Hütte Turnierwiese

- den Ortsvereinen zur Durchführung des Vereinslebens;
- anerkannten Selbsthilfegruppen, politischen Parteien und Wählergruppen, die sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen, für Veranstaltungen im Rahmen ihrer Aufgaben und Ziele,
- öffentlich-rechtlichen Körperschaften bei Erfüllung ihrer Aufgaben,
- ortsansässigen und nicht ortsansässigen Personen für Familienfeiern,
- ortsansässigen und nicht ortsansässigen Firmen für Veranstaltungen und Ausstellungen,

nach Maßgabe der Gebührenordnung zur Verfügung.

Die Objekte werden immer ausschließlich für **mindestens 1/1 Tag** zur Vermietung frei gegeben.

§ 3 Gebühren

Für die Benutzung des Kurhauses, seiner Teilbereiche und der Hütte Turnierwiese sind Gebühren in Form von Pauschalsätzen zzgl. der Nebenkosten gemäß der **Satzung der Stadt Manderscheid** über die Erhebung von Gebühren in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

§ 4 Hausrecht / Kontrollbefugnis

Das Hausrecht übt der Stadtbürgermeister und die Beigeordneten oder nach Anweisung durch Vorgenannte ein Ratsmitglied oder Stadtangestellter aus. Die Vertreter der Stadt haben jederzeit das Recht, vor, während und nach der Veranstaltung die genutzten Räume zu betreten.

§ 5 Verfahren bei Nutzung

Die Benutzungserlaubnis wird auf Antrag durch schriftlichen Bescheid erteilt, in dem Nutzungsdauer und Nutzungszweck festgelegt sind.

Eine Untervermietung des Kurhauses, seiner Teilbereiche und der Hütte Turnierwiese durch den Benutzer ist nicht erlaubt.

Eine erteilte Benutzungserlaubnis kann aus wichtigen Gründen, z.B. dringendem Eigenbedarf, erlaubniswidriger Benutzung oder Verstoß gegen die Benutzungsordnung zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Benutzer, die wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder die angemieteten Bereiche unsachgemäß gebrauchen, können von der Benutzung ganz ausgeschlossen werden.

Die Stadt hat das Recht, das Kurhaus, seine Teilbereiche und die Hütte Turnierwiese aus Gründen der Pflege und Unterhaltung oder aus sonstigen Gründen vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen. Maßnahmen, die nach dieser Ziffer durchgeführt werden, lösen keine Entschädigungsansprüche aus, die Stadt haftet auch nicht für evtl. Einnahmeverluste.

§ 6 Schlüsselvergabe

Das Kurhaus, seine Teilbereiche und die Hütte Turnierwiese werden grundsätzlich durch Beauftragte der Stadt geöffnet und geschlossen. In Absprache mit dem Stadtvorstand kann dem Benutzer ein Schlüssel übergeben werden, der in der Touristinformation abzuholen und nach Beendigung der Benutzung wieder abzugeben ist; eine Weitergabe des Schlüssels ist nicht erlaubt.

§ 7 Ordnungsregeln für die Benutzer

Bei Benutzung der Mietobjekte ist, soweit nicht bereits anderweitig Regelungen getroffen sind, folgende Ordnung einzuhalten:

- Die Benutzer haben die **Mietobjekte pfleglich** zu behandeln, dies gilt insbesondere für Boden, Wände und Einrichtungsgegenstände. Es ist Pflicht eines jeden Benutzers sich so zu verhalten, dass die Kosten für die Unterhaltung und Betrieb so gering als möglich gehalten werden können. Es ist insbesondere untersagt, in Wände oder Holzteile ohne Erlaubnis Nägel und Heftzwecken einzuschlagen oder Schrauben einzudrehen.
- Die Benutzer haben der Stadt eine **Vertrauensperson** zu benennen, die die Aufsicht wahrnimmt. Die Vertrauensperson hat dafür Sorge zu tragen, dass nach der Veranstaltung insbesondere Küchengeräte sofort nach der Benutzung gereinigt werden. Bei Vereinen ist der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter verantwortlich.

- Der **Lärmpegel** in und vor dem Kurhaus sowie der Hütte Turnierwiese darf nur so laut sein, dass sich kein Anwohner oder Nachbar über Gebühr belästigt fühlt. Es gilt die aktuelle TA Lärm.
- Die Vertrauensperson ist auch dafür verantwortlich, dass nach der Veranstaltung die **Zugangstüren abgeschlossen** werden. Soweit ein Schlüssel ausgehändigt wurde haftet sie dafür, dass dieser nicht missbräuchlich benutzt wird.
- Die Stadt überlässt dem Benutzer das Kurhaus und die Hütte Turnierwiese sowie dazugehöriges Inventar in derzeitigem Zustand. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte und Einrichtungsgegenstände auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht genutzt werden.
- Wird das Kurhaus oder die Hütte Turnierwiese für Ausstellungen genutzt, so ist der/die Künstler/in verantwortlich für das Einbringen und Entfernen der Ausstellungsobjekte an den dafür vorbereiteten Wänden und Aufhängevorrichtungen; etwaige damit zusammenhängende Kosten werden vom Künstler/in übernommen. Dem/der Künstler/in ist das Einschlagen von Nägeln, die Verwendung von Klebemitteln und jegliche Veränderung der zur Verfügung gestellten baulichen Substanz der Ausstellungsräumlichkeiten nicht erlaubt. Der/die Künstler/in haftet für Schäden, die durch die Verletzung dieser Pflicht entstehen. Der/die Künstler/in darf in geeigneter Weise (Presse, Flyer, Einladungskarten) auf die von ihm/ihr ausgestellten Werke aufmerksam machen. Ein Zutritt von Besuchern in die Ausstellungsräume ist nur nach vorheriger Absprache und zeitlich begrenzt möglich. Der/die Künstler/in ist verantwortlich für eine ausreichende Versicherung der ausgestellten Werke. Die Stadt übernimmt keinerlei Haftung bei Diebstahl oder Beschädigung. Der/die Künstler/in erklärt mit seiner Unterschrift, dass er der alleinige Urheber der ausgestellten Werke ist.
- Nach Veranstaltungsende ist eine **Reinigung** der Räume und Einrichtungsgegenstände vom Benutzer durchzuführen. Bei Nutzung des Kurhauses und der Hütte Turnierwiese über mehrere Tage, hat eine tägliche Zwischenreinigung durch den Benutzer zu erfolgen. Die Reinigung des Kurhaus-Foyers sowie der Toiletten muss bis 10.00 Uhr am Folgetag erfolgen, die Reinigung der anderen Kurhaus-Bereiche sowie der Hütte Turnierwiese bis 17.00 Uhr am Folgetag. Die Reinigung kann auf Wunsch durch das Reinigungspersonal der Stadt Manderscheid erfolgen, wobei je Reinigungsstunde 20,00 Euro zu zahlen sind.
- Das **Einrichten des jeweiligen Mietobjektes** (Auf- und Abbau der Bestuhlung) erfolgt durch den Anmieter/Veranstalter. Die Tische im Kurhaus sind auf Tischwagen á 5 Stück abzustellen. Stühle sind zu stapeln (höchstens 12 Stück je Stapel).
- Bei **Veranstaltungen ohne Bestuhlung** wie z.B. Discoabenden oder Konzerten ist der Parkettboden im Kurhaus zu schützen. Für das Auslegen des Bodenbelages durch städtisches Personal wird eine Pauschale von 250,00 Euro berechnet.

- **Müll** ist zu trennen und in verschlossenen Säcken im hinteren Bereich des jeweiligen Gebäudes zu deponieren.
- Eine **Übernachtung** im Kurhaus, der Hütte oder das Zelten auf der Turnierwiese ist nur nach vorheriger Beantragung beim Stadtvorstand und dessen schriftlicher Genehmigung gestattet.
- Bei Anmietung der Turnierwiese ist zu beachten, dass während der gesamten Dauer der Benutzung die Turnierwiese nur mit Zubringerfahrzeugen zwecks Anlieferung/Abholung von sperrigen bzw. schweren Ausrüstungsgegenständen (Essen, Trinken, Bestuhlung usw.) befahren werden. Der Hin- und Rücktransport von Personen (Pendelfahrten) ist grundsätzlich nicht gestattet. Es darf während der Veranstaltung nur 1 Fahrzeug auf der Wiese verbleiben.

§ 8 Haftung

Die Stadt übernimmt keine Haftung für Unfälle, Beschädigungen oder Diebstahl (z. B. Kleidungsstücke). Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragte oder Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Zugänge zu den Räumen stehen.

Der Benutzer haftet für Beschädigungen, soweit er oder ein Mitglied oder Gehilfe diese zu vertreten haben; insofern ist der Benutzer für eine ausreichende Haftpflichtversicherung verantwortlich. Beschädigungen oder Verluste sind sofort und unaufgefordert dem Stadtbürgermeister bzw. dem bestellten Vertreter zu melden.

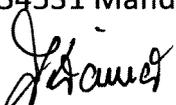
§ 9 Sonstige Vereinbarungen

Mit Benutzung unterwirft sich der Benutzer dieser Benutzungsordnung und erkennt sie an.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

54531 Manderscheid, den 20.05.2021


Günter Krämer,
Stadtbürgermeister

